

Rechte der FAI an internationalen Luftsportveranstaltungen

Alle internationalen Luftsportveranstaltungen, die völlig oder teilweise nach den Regeln des Sporting Code¹ der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) organisiert werden, heißen Internationale FAI Sportveranstaltungen². Gemäß den FAI-Statuten³ besitzt und überwacht die FAI alle Rechte an internationalen Sportveranstaltungen. Die FAI-Mitglieder⁴ müssen auf ihrem Hoheitsgebiet⁵ das Besitzrecht der FAI an Internationalen FAI Sportveranstaltungen durchsetzen und sind verpflichtet, diese in den FAI-Sportkalender⁶ aufzunehmen.

Genehmigung und Vollmacht, irgendwelche Rechte auf solchen Veranstaltungen kommerziell zu nutzen, sind zuvor mit der FAI in einem Vertrag festzulegen. Dieser beschränkt sich nicht nur auf die Werbung bei solchen oder für solche Veranstaltungen, sondern schließt die Verwendung des Namens der Veranstaltungen oder des Logos für kommerzielle Zwecke und die Nutzung aller Ton- und/oder Bildträger ein, gleich ob sie elektronisch oder auf andere Art aufgezeichnet oder zeitgleich gesendet wurden. Dies beinhaltet besonders alle Rechte zur Verwendung alles Materials, elektronisches oder sonstiges, das bei irgendeiner Internationalen FAI Sportveranstaltung⁷ Bestandteil einer Methode oder eines Systems zur Wertung ist, oder zur Bewertung von Leistungen oder zur Information benutzt wird.

Jede FAI Luftsportkommission⁸ hat das Recht, vorab im Namen der FAI Verhandlungen mit FAI Mitgliedern oder anderen Stellen wegen der völligen oder teilweisen Übertragung von Rechten an einer Internationalen FAI Sportveranstaltung zu führen (ausgenommen Veranstaltungen bei Welt-Luftsportspielen⁹), die völlig oder teilweise gemäß der Sektion des Sporting Code¹⁰ durchgeführt werden, für die diese Kommission zuständig ist¹¹. Jede Übertragung von Rechten muss durch ein „Organiser Agreement“¹² erfolgen, wie in der FAI Nebenordnung im Kapitel 1, Abschnitt 1.2 „Regeln für die Übertragung von Rechten an Internationalen FAI Sportveranstaltungen“ beschreiben.

Jede Person oder juristische Person, welche die Verantwortung für die Durchführung einer FAI Sportveranstaltung übernimmt, mit oder ohne schriftliche Vereinbarung, erkennt damit die Eigentumsrechte der FAI, wie zuvor beschrieben an. Hat keine formelle Übertragung der Rechte stattgefunden, dann besitzt die FAI alle Rechte an der Veranstaltung. Unabhängig von irgendwelchen Vereinbarungen oder der Abtretung von Rechten hat die FAI kostenlos Zugriff auf alle Bild- oder Tonträger aller FAI-Veranstaltungen zum Zweck der Werbung oder für die eigene Archivierung. Die FAI behält sich vor, ohne Zahlungen an den Veranstalter, alle Veranstaltungen ohne Einschränkungen zu diesem Zweck als Film oder/und fotografisch aufzeichnen zu lassen.

¹ FAI Statuten, Kapitel 1, Abschnitt 1.6

² FAI Sporting Code, Allgemeiner Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3.1.3

³ FAI Statuten, Kapitel 1, Abschnitt 1.8.1

⁴ FAI Statuten, Kapitel 5, Abschnitt 5.1.1.2; 5.5; 5.6 und 5.6.1.6

⁵ FAI Nebenordnung, Kapitel 1, Abschnitt 1.2.1

⁶ FAI Statuten, Kapitel 2, Abschnitt 2.3.2.2.5

⁷ FAI Nebenordnung, Kapitel 1, Abschnitt 1.2.3

⁸ FAI Statuten, Kapitel 5, Abschnitt 5.1.1.2; 5.5; 5.6 und 5.6.1.6

⁹ FAI Sporting Code, Allgemeiner Teil, Kapitel 3, Abschnitt 3.1.7

¹⁰ FAI Sporting Code, Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 1.2 und 1.4

¹¹ FAI Statuten, Kapitel 5, Abschnitt 5.6.3

¹² FAI Nebenordnung, Kapitel 1, Abschnitt 1.2.2